

Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Oberlandesgericht München	Gerichtlicher Teil	Musterentscheid Kap 3/10 Hypo Real Estate Holding AG	22.12.2014

Oberlandesgericht München

Aktenzeichen: KAP 3/10

Verkündet am: 15. Dezember 2014

Die Urkundsbeamtin:

Vural
Justizangestellte

In dem Musterverfahren

Wefers Christian, Oettelsweg 10, 47661 Issum
- Musterkläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **TILP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einhornstraße 21, 72138 Kirchentellinsfurt

gegen

- 1) **Hypo Real Estate Holding AG**, vertreten durch die Mitglieder des Vorstands Andreas Arndt, Wolfgang Groth, Andreas Schenk, Dr. Bernhard Scholz, Freisinger Straße 5, 85716 Unterschleißheim

- Musterbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gleiss Lutz**, Lautenschlagerstraße 21, 70173 Stuttgart

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Sernetz & Schäfer**, Karlsplatz 11, 80335 München

- 2) **Funke** Georg, Adalbert-Stifter-Ring 25, 82256 Fürstenfeldbruck
- Musterbeklagter und Nebenintervenient -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Heiss & Partner**, Friedrichstraße 1A, 80801 München

- 3) Dr. **Fell** Markus, Hubertusstraße 56, 82031 Grünwald
- Musterbeklagter und Nebenintervenient -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Brehm & v. Moers**, Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, 10178 Berlin

Nebenintervenient:

Ago Francesco, Via Archimede n. 185, 00197 Rom, Italien

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GREENFORT**, Arndtstraße 28, 60325 Frankfurt

Nebenintervenient:

Dunne Cyril, 22 Foster Avenue, MOUNT MERRION, COUNTY DUBLIN, Irland

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wach + Meckes LLP**, Karlstraße 10, 80333 München

Nebenintervenient:

Dr. Grassinger Robert, Lukasfeldweg 4, 85646 Neufarn

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Staudacher Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Nikolaistraße 15, 80802 München

Nebenintervenient:

Heide-Ottosen Bo, Flat 19, 42 Portman Square, 99999 London, W1H 6 AR, Vereinigtes Königreich

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **SZA Schilling, Zutt & Anschutz**, Taunusanlage 1, 60329 Frankfurt

Nebenintervenient:

Prof. Dr. Dr. h.c. Pohle Klaus, Giesebrechtstraße 15, 10629 Berlin, Gz.: 207/11K01 KD11/D11009

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Königer Rechtsanwälte**, Giesebrechtstraße 15, 10629 Berlin, Gz.: 207/11K01 KD11/D11009

Nebenintervenient:

Viermetz Kurt, App. 10, Möhlstraße 17, 81675 München

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schmid, v. Buttler & Partner**, Maximiliansplatz 5, 80333 München, Gz.: V/ger/hreKAP

Nebenintervenient:

von Oesterreich Bettina, Böttgerstraße 14, 20148 Hamburg

Prozessbevollmächtigte:

FF FinanzRecht Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Maximiliansplatz 18, 80333 München, GZ: Dr. F/j

Nebenintervenient:

Lamby Frank, Gabriel-von-Seidl-Str. 2 a, 82031 Grünwald

Prozessbevollmächtiger:

Rechtsanwälte **CMS Hasche Sigle**, Nymphenburger Straße 12, 80335 München

Nebenintervenient:

Dr. Kolbeck Thomas, Wittlaerer Kirchweg 13, 40489 Düsseldorf

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **SZA Schilling, Zutt & Anschütz**, Taunusanlage 1, 60329 Frankfurt

Nebenintervenient:

Glynn Thomas, 105 Twin Oaks Lane, Wilton CT 06897 Vereinigte Staaten

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zirngibl Langwieser**, Brienner Straße 9, 80333 München

Nebenintervenient:

Dr. Heintzeler Frank, Fraasstraße 9, 70184 Stuttgart

Prozessbevollmächtiger:

Rechtsanwälte **LENESIS**, Bopserwaldstraße 62, 70184 Stuttgart

Nebenintervenient:

Mully Richard S., 2 Bayswater Terrace, Breffni Road, IRL-Sandy-cove County Dublin, Irland

Prozessbevollmächtiger:

Rechtsanwälte **CLIFFORD CHANCE Partnerschaftsgesellschaft**, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main

wegen **Musterverfahren**

hier: Antrag des Musterklägers vom 25. September 2014 auf Erweiterung des Musterverfahrens gemäß § 15 KapMuG erlässt das Oberlandesgericht München - Senat für Kapitalanleger-Musterverfahren - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kotschy, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Girnghuber und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schwegler

am 15. Dezember 2014

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag des Musterklägers vom 25. September 2014 auf Erweiterung des Musterverfahrens wird zurückgewiesen.
- II. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:**I.**

Die Feststellungsziele des vorliegenden Kapitalanleger-Musterverfahrens ergeben sich aus dem Vorlagebeschluss des Landgerichts München I vom 22. September 2010 – Az. 22 OH 17735/10 – und den Senatsbeschlüssen vom 27. November 2013 (teilweise aufgehoben gemäß Ziffer II. des Senatsbeschlusses vom 5. Mai 2014), 26. Februar 2014 und 5. Mai 2014 (letzterer berichtigt gemäß Beschluss vom 27. Mai 2014) über die Erweiterung des Musterverfahrens (Bl. 2103/2127, 2343/2348; 2657/2678 mit 2816/2820 d.A.). Hierauf wird Bezug genommen. Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist der Erweiterungsantrag des Musterklägers vom 25. September 2014.

Mit diesem Antrag begehrt der Musterkläger, das Musterverfahren auf folgende Feststellungsziele zu erweitern:

Es wird festgestellt,

I.

- (1) dass die Musterbeklagte zu 1) die in der Ad hoc vom 11.07.2007 genannte Zahl von 710 Mio. EUR errechnet hat wie folgt:
 - a) 172 Mio. EUR Ergebnis per 31.03.2007 zzgl.
 - b) 183 Mio. EUR Ergebnis per 30.06.2007 (vgl. Blatt 2909 der Akte) und die Summe in Höhe von 355 Mio. EUR dann verdoppelt hat.
- (2) dass das im Halbjahresbericht 2007 am 23.07.2007 veröffentlichte Ergebnis per 30.06.2007 sich auf exakt die unter oben (1/b) genannten 183 Mio. EUR belief (vgl. Anlage B 21, Seite 54).
- (3) dass die Musterbeklagte zu 1) bereits am 11.07.2007, vor ad hoc Veröffentlichung, die unter oben (1/b) genannte Zahl von 183 Mio. EUR als zur Veröffentlichung im Halbjahresbericht feststehende Zahl festgelegt hat.

II. dass die Musterbeklagte zu 1) vor Veröffentlichung der Ad hoc vom 11.07.2007 Kenntnis hatte von folgenden Umständen:

- a) dass die von ihren Tochtergesellschaften per 30.06.2007 gehaltenen synthetischen CDO´s Zeitwertverluste in einer Größenordnung von 169 Mio. EUR aufwiesen, jedenfalls aber von über 30 Mio. EUR (vgl. Blatt 2896 d.A.).
- b) dass das gesamte CDO-Portfolio ihrer Tochtergesellschaften per 30.06.2007 Zeitwertverluste von über 400 Mio. EUR aufwies (vgl. Blatt 2896 d.A.).
- c) dass die von ihren Tochtergesellschaften per 30.06.2007 gehaltenen CDO´s mit US-Subprime-Bezug Zeitwertverluste in Höhe von mindestens 184 Mio. EUR aufwiesen.
- d) dass die AfS-Rücklagenzahl in Höhe von 184 Mio. EUR Minus per 30.06.2007 vor Veröffentlichung der Ad hoc vom 11.07.2007 der Musterbeklagten zu 1) bekannt war, und dass diese betragsmäßig komplett aus Zeitwertverlusten aus den CDO´s mit US-Subprime-Bezug gemäß oben (1/c) resultierten.
- e) dass die Musterbeklagte die Zeitwertverluste gemäß oben a) ergebniswirksam durch die GuV hätte buchen müssen, und zwar zum Stichtag 30.06.2007.

III. dass die im Halbjahresfinanzbericht 2007 (Anlage B21) veröffentlichten Bilanzzahlen zur/zum

- AfS-Rücklage
- Ergebnis

falsch sind bzw. falsch wiedergegeben wurden.

Den Erweiterungsantrag stellte der Musterkläger in der mündlichen Verhandlung am 25. September 2014 in Reaktion auf die ausführliche mündliche Erörterung darüber, ob die Musterbeklagte zu 1) bereits in der ersten Julihälfte des Jahres 2007 Kapitalmarkt-Informationspflichten wegen der US-CDOs im Portfolio der HRE-Gruppe zu erfüllen hatte. Auf die Sitzungsniederschrift vom 25. September 2014 (Bl. 3181/3200 d.A.) wird verwiesen.

Im nachgelassenen Schriftsatz vom 9. Oktober 2014 (Bl. 3250/3276 d.A.), auf den wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, trug der Musterkläger zur Begründung seines Erweiterungsantrags ergänzend vor, jedenfalls der veröffentlichte Halbjahresbericht 2007 der Musterbeklagten zu 1) sei falsch, weil darin Zeitwertveränderungen und Abschreibungen auf das CDO-Portfolio nicht zutreffend berücksichtigt worden seien.

Die Musterbeklagten sind dem Erweiterungsantrag entgegengetreten.

II.

Dem Erweiterungsantrag ist mangels Sachdienlichkeit, § 15 Abs. 1 Nr. 3 KapMuG, nicht zu entsprechen.

I. Zu Ziff. I. des Antrags:

1. Auf welche Weise die Musterbeklagte zu 1) die mit Ad-hoc-Meldung vom 11. Juli 2007 bekannt gegebene Jahresprognose

errechnet hat, ist unstreitig und bedarf keiner Feststellung in einem Musterverfahren.

2. Ob das mit Ad-hoc-Mitteilung vom 11. Juli 2007 gemeldete voraussichtliche Konzernhalbjahresergebnis und das im Halbjahresbericht veröffentlichte Ergebnis übereinstimmen, erschließt sich durch einen einfachen Zahlenvergleich. Eines Musterverfahrens bedarf es hierfür nicht.
3. Ob die Musterbeklagte zu 1) am 11. Juli 2007 vor Bekanntgabe der Ad-hoc-Mitteilung die als voraussichtliches Halbjahresergebnis gemeldete Zahl bereits als die auch im Halbjahresbericht zu veröffentlichende Zahl festgelegt hatte, ist aus Rechtsgründen nicht von Bedeutung. Eine Verletzung von Kapitalmarkt-Informationspflichten lässt sich auf diese Behauptung nicht stützen.

II. Zu Ziff. II. des Antrags:

1. Der Musterkläger wird mit den zu Ziff. II. a), b) und c) seiner Erweiterungsanträge begehrten Feststellungen der Komplexität des Sachverhalts nicht gerecht. Nicht auf Zeitwertverluste, sondern auf US-Subprime-bedingten Abschreibungsbedarf im CDO-Portfolio der HRE-Gruppe kommt es für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Sekundärmarktinformationsverhaltens der Musterbeklagten zu 1) an, jedenfalls für die hier in Bezug genommenen Stichtage am 30. Juni 2007 und 11. Juli 2007, die vor der irreführenden Pressemeldung der Musterbeklagten zu 1) vom 3. August 2007 liegen. Ergänzend gilt, was nachfolgend unter Ziff. 2. ausgeführt wird.
2. Soweit der Musterkläger Zeitwertverluste aus synthetischen CDOs behauptet, bedarf es einer Erweiterung des Musterverfahrens um ein eigenständiges Feststellungsziel schon deshalb nicht, weil auf die wortidentische Behauptung ohnehin im Zuge des Musterverfahrens im Zusammenhang mit dem auf den 11. Juli 2007 gerichteten Feststellungsbegehren des Musterklägers zu befinden ist.

III. Zu Ziff. III. des Antrags:

Eine solche kausale Verknüpfung zwischen dem Inhalt des Halbjahresberichtes 2007 und der Anlageentscheidung eines der Kläger in den Ausgangsverfahren ist weder mit dem Erweiterungsbegehren vorgetragen noch nach dem Inhalt des Vorlagebeschlusses des Landgerichts, der insoweit keinen Klärungsbedarf erkennen lässt, anzunehmen.

Da die Erweiterung des Musterverfahrens nur dann als sachdienlich angesehen werden kann, wenn die Entscheidung der Ausgangsverfahren von diesen weiteren Feststellungszielen abhängen kann (vgl. auch § 3 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG), erachtet der Senat das Erweiterungsbegehren als nicht sachdienlich.

IV. Nebenentscheidungen:

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde, § 574 ZPO, liegen nicht vor. Die Erwägungen zur Sachdienlichkeit des abgelehnten Erweiterungsantrags beruhen auf den individuellen Gegebenheiten des vorliegenden Falles.

Kotschy
Vorsitzender Richter

Dr. Girnghuber
Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Schwegler
Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 18.12.2014

Vural, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig